

(2) Ebenso wird zur Verantwortung gezogen, wer trotz staatlicher oder gesellschaftlicher erzieherischer Einwirkung unter fortwährender vorsätzlicher Verletzung seiner beruflichen Pflichten als Verantwortlicher für die Haltung, Fütterung und Pflege von Zucht- und Nutztieren wiederholt fahrlässig Verluste oder Produktionsausfall verursacht.

§169

Wirtschafts- und Entwicklungsrisiko

Eine Straftat nach den §§ 163 bis 168 liegt nicht vor, wenn

1. die Handlung vorgenommen wird, um einen bedeutenden wirtschaftlichen Nutzen herbeizuführen oder einen bedeutenden wirtschaftlichen Schaden abzuwenden und der Handelnde nach verantwortungsbewußter Prüfung aller die Handlung betreffenden Umstände die eingetretenen wirtschaftlichen Nachteile für wenig wahrscheinlich oder aber für wesentlich geringer als den vorgesehenen wirtschaftlichen Nutzen halten durfte (Wirtschaftsrisiko);
2. im Rahmen staatlich angeordneter, bestätigter oder sonst im Verantwortungsbereich des Handelnden liegender Forschungs- und Entwicklungsarbeiten oder technisch-ökonomischer Experimente, die unter Beachtung des Standes der wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie verantwortungsbewußter Prüfung aller die Handlung betreffenden Umstände vorgenommen wurden, wirtschaftliche Nachteile eingetreten sind (Forschungs- und Entwicklungsrisiko).

§170

Verletzung der Preisbestimmungen

(1) Wer einen höheren als den gesetzlich zulässigen Preis fordert oder vereinnahmt, um sich oder anderen einen ungerechtfertigten Vermögensvorteil zu verschaffen oder zu sichern, wird, wenn

1. der beabsichtigte oder erlangte Mehrerlös erheblich ist;
2. der Täter bereits wegen Preisüberschreitung bestraft oder innerhalb der letzten zwei Jahre mit einer Ordnungsstrafe oder von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen worden ist,

mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig einen höheren als den gesetzlich zulässigen Preis veranlaßt und vereinnahmt und dadurch für sich oder andere ungerechtfertigt einen erheblichen Vermögensvorteil erlangt oder aufrechterhält.

(3) Der Mehrerlös ist einzuziehen. Werden berechnete Rückforderungsansprüche geltend gemacht, ist die Erstattung an den Geschädigten anzuordnen.

(4) Wer eine ihm obliegende Pflicht zur Führung des Nachweises über die Zulässigkeit und das Zustandekommen der von ihm berechneten Preise